

Antrag auf Notbetreuung für Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 17 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, gilt das Betretungsverbot nicht für Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen) im Sinne des § 21 Abs. 3 des SGB II.

Liebe*r Antragsteller*in,

die Hessische Landesregierung hat zum 20.04.2020 die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verändert. Dadurch kann Ihr Kind in einer Notbetreuung in unserer Einrichtung betreut werden. Hierzu benötigen wir die beiliegenden Bescheinigungen von Ihrem Arbeitgeber.

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals dringend aufmerksam machen: wir alle befinden uns noch immer in der Gefahr, uns mit dem Corona-Virus zu infizieren. Diese Gefahr kann gesenkt werden, indem wir möglichst wenig bis keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Auch in unserer Einrichtung erhöht sich mit jedem weiteren zu betreuenden Kind die Ansteckungsgefahr aller anwesenden Kinder und auch ihrer Familien. In der Einrichtung kann der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden.

Bitte beantragen Sie die Notbetreuung nur für die Zeiten, in denen es keine andere Möglichkeit der Betreuung für Ihr Kind gibt. Achten Sie bitte darauf, dass auch Ihr Kind insgesamt möglichst wenig Kontakt zu anderen Menschen hat – zum Schutz Ihres Kindes und zum Schutz Ihrer und aller anderen Familien.

ACHTUNG: Die Notbetreuung ist ausgeschlossen, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome aufweist oder
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen) oder
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist. Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Name der KiTa/Krippe	
Name des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
Name der/des Antragsstellers*in	
Berufsgruppe/ Berufsbezeichnung	
Dienststelle Adresse	
Betreuungsbedarf in der Zeit vonbisan folgenden Tagen	Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag <input type="checkbox"/> _____ Uhrzeit bitte einfügen!
Notfallkontakt/ Handynummer	

Bestätigung der Dienststelle/ Arbeitsstelle über die Berufstätigkeit der/des Antragstellers*in (berufstätige*r Alleinerziehende*r):

Die oder der Mitarbeiter*in Name/Vorname

Offizieller Stempel der Dienststelle/des Arbeitgebers *

Datum, Name der/des Vertretungsberechtigten, Unterschrift

*bei Selbstständigen bitte Visitenkarte beilegen

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

Ich versichere, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Alle Änderungen werden unverzüglich der Kita mitgeteilt.

Für die beantragten Leistungen werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Die Präsenz am Arbeitsplatz ist zwingend erforderlich und Home-Office nicht möglich. Eine alternative Möglichkeit zur Erbringung der Arbeitsleistung und der Betreuung wurde geprüft und ist nicht möglich.

Datum, Unterschrift der/des Antragssteller*in